

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Für Maßangaben sind im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen sowie im Sicherheitswesen die in § 2 angeführten oder nach § 2 zu bildenden Maßeinheiten – im Folgenden gesetzliche Maßeinheiten genannt – zu verwenden.“

2. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die zusätzliche Angabe von Maßeinheiten, die nicht in § 2 genannt sind, ist zulässig.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Basiseinheiten:

1. für die Länge das Meter (m):

Das Meter ist die Länge der Strecke, die Licht im Vakuum während der Dauer $1/299\,792\,458$ Sekunden zurücklegt;

2. für die Masse das Kilogramm (kg):

Das Kilogramm ist gleich der Masse des Internationalen Kilogrammprototyps;

3. für die Zeit die Sekunde (s):

Die Sekunde ist das $9\,192\,631\,770$ fache der Periodendauer der dem Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstrukturniveaus des Grundzustandes von Atomen des Nuklids Cäsium-133 entsprechenden Strahlung;

4. für die elektrische Stromstärke das Ampere (A):

Das Ampere ist die Stärke eines zeitlich unveränderlichen elektrischen Stromes, der durch zwei im Vakuum parallel im Abstand 1 Meter voneinander angeordnete, geradlinige, unendlich lange Leiter von vernachlässigbar kleinem, kreisförmigem Querschnitt fließend, zwischen diesen Leitern je 1 Meter Leiterlänge die Kraft $0,000\,000\,2$ Newton (2×10^{-7} N) hervorrufen würde;

5. für die thermodynamische Temperatur das Kelvin (K):

Das Kelvin ist der $1/273,16$ te Teil der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunktes des Wassers; diese Definition bezieht sich auf Wasser, dessen Isotopenzusammensetzung durch folgende Stoffmengenverhältnisse definiert ist: $0,00015576$ Mol ^2H pro Mol ^1H , $0,0003799$ Mol ^{17}O pro Mol ^{16}O und $0,0020052$ Mol ^{18}O pro Mol ^{16}O ;

6. für die Stoffmenge das Mol (mol):

Das Mol ist die Stoffmenge eines Systems, das aus ebensoviel Einzelteilchen besteht, wie Atome in $0,012$ Kilogramm des Nuklids Kohlenstoff-12 enthalten sind. Bei Verwendung des Mol müssen die Einzelteilchen des Systems spezifiziert sein; es können Atome, Moleküle, Ionen, Elektronen sowie andere Teilchen oder Gruppen solcher Teilchen genau angegebener Zusammensetzung sein;

7. für die Lichtstärke die Candela (cd):

Die Candela ist die Lichtstärke einer Strahlungsquelle, welche monochromatische Strahlung der Frequenz 540×10^{12} Hertz in eine bestimmte Richtung aussendet, in der die Strahlstärke 1/683 Watt durch Steradian beträgt.“

4. § 2 Abs. 3 Z 9 lautet:

„9. für den ebenen Winkel der Neugrad oder das Gon (gon):
1 Neugrad = 1 gon = $\pi/200$ Radiant.“

5. § 2 Abs. 5 Z 1 entfällt und Z 2 lautet:

„2. für den ebenen Winkel
der Vollwinkel = 2π Radiant,
der Grad ($^\circ$) = $\pi/180$ Radiant,
die (Winkel-)Minute ($'$) = $1/60$ Grad = $\pi/10\ 800$ Radiant,
die (Winkel-)Sekunde ($''$) = $1/60$ Minute = $\pi/648\ 000$ Radiant,
die Neuminute ($^{\circ}$) = $1/100$ Neugrad = $\pi/20\ 000$ Radiant und
die Neusekunde ($^{\circ\circ}$) = $1/100$ Neuminute = $\pi/2\ 000\ 000$ Radiant;“

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat als nationales Metrologie-Institut der Republik Österreich für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik“

7. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik die gesetzlichen Maßeinheiten durch
1. Eichung von Messgeräten und
2. Prüfung und Kalibrierung von Messgeräten im physikalisch-technischen Prüfdienst weiterzugeben.“

8. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Verordnungen, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, sind in dem in elektronischer Form herauszugebenden „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen und unter der Webadresse www.bev.gv.at zur Abfrage bereit zu halten. Die kundgemachten Verordnungen treten, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft.“

9. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ein Metrologiebeirat einzusetzen.

(2) Der Metrologiebeirat hat den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in allen Angelegenheiten des Mess- und Eichwesens zu beraten. Diese Beratung erfolgt insbesondere betreffend folgender Belange im Bereich der Metrologie:

1. Verbesserung der messtechnischen Infrastruktur in Österreich;
2. Fragestellungen der europäischen Rechtssetzung;
3. Koordination der Forschung und Entwicklung;
4. Verankerung der Rückführung von Messungen auf nationale oder internationale Normale in allen technisch relevanten Bereichen;
5. Gewährleistung der Wahrung unterschiedlicher Interessen im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften.

(3) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

1. je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied aus dem Bereich des
 - a) Bundeskanzleramtes;
 - b) Bundesministeriums für Finanzen;
 - c) Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten;
 - d) Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend;
 - e) Bundesministeriums für Gesundheit;

- f) Bundesministeriums für Land- Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
 - g) Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
 - h) Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
 - i) Bundesministeriums für Inneres;
 - j) Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.
2. Drei Mitglieder aus dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
 3. Zwei Mitglieder, die von der Wirtschaftskammer Österreichs bestellt werden.
 4. Je ein Mitglied, das von der Bundesarbeitskammer und vom österreichischen Gewerkschaftsbund bestellt wird.
 5. Die Verbindungsstelle der Bundesländer, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund können je einen Vertreter entsenden.
 6. Bei Bedarf kann der Beirat weitere Fachexperten beiziehen.
- (3) Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Geschäftsordnung des Metrologiebeirates sowie Einberufung, Leitung und Ablauf der Sitzungen sind vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung festzulegen.“

10. § 8 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. a) Mengennessgeräte für Gas ohne und mit Zusatzeinrichtungen
- b) Mengennessgeräte für Flüssigkeiten ohne und mit Zusatzeinrichtungen
- c) Mengennessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler) ohne und mit Zusatzeinrichtungen,“

11. § 8 Abs. 7 erste Satz lautet:

„(7) Nicht der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte in folgenden Stellen:“

12. § 8 Abs. 7 Z 5 lautet:

„5. Erstprüfstellen (Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2007),“

13. In § 8 Abs. 7 Z 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie diesem nachgeordnete Ämter und Dienststellen.“

14. § 11 Z 2 erster Satz und Z 3 lauten:

- „2. Waagen, die für die Bestimmung der Masse verwendet oder bereitgehalten werden
- 3. Dosimeter für ionisierende Strahlung und zwar Photonenstrahlung und von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung sowie Dosimeter zur Bestimmung des Dosis-Längen-Produktes, die in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden, sofern sie nicht der messtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,“

15. § 12 lautet:

„§ 12. Medizinprodukte mit Messfunktion im Sinne des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, die gemäß § 11 Z 3 der Eichpflicht unterliegen, sind nach den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes erstmalig in den Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen. Die CE-Kennzeichnung im Sinne des Medizinproduktegesetzes ist der österreichischen Ersteichung gleichwertig. Die Nacheichpflicht bleibt davon unberührt.“

16. § 12b Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestimmungen der eichpolizeilichen Revision (Abschnitt E) sind sinngemäß anzuwenden.“

17. In § 12c wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen der eichpolizeilichen Revision (Abschnitt E) sind sinngemäß anzuwenden.“

18. § 13 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Messgeräte zur Bestimmung von Achs- und Radlasten,“

19. § 13 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Drehzahlmesser (nur bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen),“

20. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte nach Abs. 1 Z 3 und 4 auch dann, wenn sie im Sicherheitswesen, insbesondere Feuerwehr-, Rettungs- und Katastropheneinsatz, verwendet oder bereitgehalten werden.“

21. § 15 Z 3 lautet:

„3. drei Jahre bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten,“

22. § 15 Z 4 lautet:

„4. vier Jahre

- a) bei Längenmaßstäben, Längenmaßbändern, Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,
- b) Härteprüfdiamanten,“

23. § 15 Z 5 lautet:

„5. fünf Jahre

- a) bei Kalt, Warm- und Heißwasserzählern,
- b) bei Zustands-Mengenurwertern für Gase,
- c) bei Transportbehältern,
- d) bei Flüssigkeitsglasthermometern mit Ausnahme der in Aräometern oder Pyknometern eingebauten Thermometer,
- e) bei Messgeräten zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten, sofern diese Messgeräte nicht gemäß § 17 Z 1 von der Nacheichung befreit sind,
- f) bei Mengemessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler),“

24. § 15 Z 6 lautet:

6. acht Jahre

- a) bei elektronischen Elektrizitätszählern ohne und mit Zusatzeinrichtungen,
- b) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 9 festgesetzt sind,
- c) bei elektrischen Tarifgeräten,
- d) bei Ultraschallgaszähler mit einer maximalen Durchfluss-Stärke bis 65 m³/h“

25. § 17 Z 2 und 9 lauten:

„2. Hohlmaße bis zu 2 l Inhalt,

9. Bandmaße zum einmaligen Gebrauch,“

26. § 17 Z 7 entfällt, die folgenden Z 8 bis Z 14 erhalten die Bezeichnungen 7 bis 13.

27. In § 17 wird in Z 13 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. Ultraschallgaszähler mit einer maximalen Durchfluss-Stärke größer als 65 m³/h.“

28. § 18 Z 1 entfällt, die folgenden Z 2 bis Z 5 erhalten die Bezeichnungen 1 bis 4.

29. § 18 Z 4 lautet:

„4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften Folgendes festzulegen:

- a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Messgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsbewertungsverfahren), sofern sie in einer Richtlinie der Europäischen Union vorgeschrieben sind,
- b) die Anforderungen an Stellen, die in diese Verfahren eingebunden sind,
- c) Konformitätskennzeichnungen, die der Zulassungsbezeichnung zur Eichung und dem Eichstempel als gleichwertig anzusehen sind.“

30. § 18a entfällt.

31. § 20 lautet:

„§ 20. Zum entgeltlichen Ausschank von bestimmten gemäß § 21 Z 1 durch Verordnung festzulegenden Getränken sind Schankgefäße zu verwenden. Schankgefäße oder Ausschankmaße sind Hohlmaße, die für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verbrauch abzugebenden Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt sind. Sie müssen die durch Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.“

32. § 21 lautet:

„§ 21. Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sind festzulegen:

1. die Getränke, die gemäß § 20 in Schankgefäßen ausgeschenkt werden müssen,
2. die spezifischen Anforderungen an Schankgefäße, insbesondere
 - a) die Werkstoffe und Nenninhalte,
 - b) die beim Inverkehrbringen zulässigen Abweichungen (Fehlergrenzen),
 - c) die Bestimmungen über die Kennzeichnung.“

33. § 22 lautet:

„§ 22. Der Inhaber eines Betriebes mit entgeltlichem Ausschank ist dafür verantwortlich, dass die von ihm verwendeten oder zur Verwendung bereitgehaltenen Schankgefäße den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechen.“

34. § 23 entfällt.

35. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, die im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und eine Füllmenge enthalten, die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.“

36. § 33 lautet:

„§ 33. Eichungen durch die Eichbehörden werden durchgeführt

1. im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und in den Eichämtern;
2. in Abfertigungsstellen:

Abfertigungsstellen für die Eichung von Messgeräten können auf Antrag und auf Kosten einzelner Unternehmungen eingerichtet werden; sie sind Amtsstellen nur in der Zeit der dienstlichen Anwesenheit eines Eichbeamten. Es besteht kein Anspruch auf die Errichtung einer Abfertigungsstelle;

3. am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte:

Auf Antrag oder von Amts wegen können Eichungen am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte vorgenommen werden. Die Eichvorschriften oder die Zulassung können vorsehen, dass die Eichungen am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte vorzunehmen sind. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Eichmittel, Arbeitshilfe und erforderlichenfalls ein geeigneter Raum bereitgestellt werden.“

37. In § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „akkreditierte Eichstelle“ durch die Wortfolge „ermächtigte Eichstelle“ ersetzt.

38. § 35 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem messtechnischen Beurteilen von Messgeräten nach Abs. 1 befasst, kann vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als Eichstelle ermächtigt werden.

(3) Messgeräte, die zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Eichung durch ermächtigte Eichstellen anstatt mit dem innerstaatlichen Eichzeichen mit dem Zeichen für die EG-Ersteichung versehen werden, wenn dies im Umfang der Ermächtigung enthalten ist.“

39. § 35 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Erteilung, der Umfang und die Rücknahme der Ermächtigungen sind im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.“

40. § 35 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Die ermächtigten Eichstellen sind befugt, Zeugnisse über das Ergebnis der Eichung auszustellen. Diese Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(7) Wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen ermächtigt sind, darf die Eichbehörde bei diesen Messgeräten eichtechnische Prüfungen nicht durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ermächtigung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.“

41. § 37 Abs. 1 lautet:

„§ 37. (1) Messgeräte dürfen nur dann geeicht werden, wenn sie eichfähig sind und bei der messtechnischen Prüfung den für sie geltenden Anforderungen entsprochen haben.“

42. § 37 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5, das der Ersteichung gleichwertig ist, festgestellt wurde.“

43. § 38 Abs. 1 inklusive der Überschrift lautet:

„3. Eichfähigkeit

§ 38. (1) Eichfähig sind Messgeräte und Messgeräteeile, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Eichung zugelassen sind. Nicht eichfähige Messgeräte oder Messgeräteeile dürfen nicht als eichfähig bezeichnet werden.“

44. § 38 Abs. 9 entfällt.

45. Nach § 38 werden folgende §§ 38a und 38b eingefügt:

„§ 38a. Eichfähig sind Messgeräte oder Messgeräteeile, für die die Konformität nach Verordnungen gemäß § 18 Z 5 festgestellt wurde.

§ 38b. (1) Eichfähig sind Messgeräte oder Messgeräteeile, für die die Gleichwertigkeit des Schutzniveaus nach einer Verordnung gemäß § 49 festgestellt wurde.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen stellt auf Antrag des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder des Importeurs das Vorliegen der Gleichwertigkeit nach § 49 Abs. 1 und damit die Eichfähigkeit für die beantragten Messgeräte oder Messgeräteeile fest. Das Vorliegen der Eichfähigkeit ist im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.“

46. § 39 Abs. 1 lautet:

„§ 39. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat

1. die Eichvorschriften zu erlassen und
2. die Messgeräte oder Messgeräteeile, die den Eichvorschriften entsprechen, zur Eichung zuzulassen.“

47. § 39 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Eichvorschriften sind im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.“

48. § 40 lautet:

„§ 40. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt,

1. zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Messgeräte ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen sind, die den Eichvorschriften nicht vollkommen entsprechen oder für die noch keine Eichvorschriften erlassen worden sind,
2. zu bestimmen, in welchen Fällen ganz oder teilweise von der Stempelung abzusehen ist.“

49. §§ 43 und 44 lauten:

„§ 43. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit losen Produkten dürfen der Preisermittlung auf Basis der Masse nur Nettogewichtswerte zugrunde gelegt werden.

§ 44. Ein geeichtes Messgerät gilt nur bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen und Verwendungsbestimmungen als geeicht.“

50. § 45 Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Um die Verwendung von Messgeräten nach Reparaturen bis zur Eichung zu ermöglichen, kann die Eichbehörde durch Bescheid geeignete Personen ermächtigen, nach erfolgter Überprüfung der Messgeräte auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen diese mit den im Bescheid festgelegten Sicherungszeichen zu verschließen, um Eingriffe in das Messgerät, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgerätes haben können, bis zur Eichung zu verhindern.

(3) Die ermächtigte Person hat die erfolgte Anbringung des Sicherungszeichens unverzüglich der Eichbehörde schriftlich zu melden.

(4) Nach der Anbringung des Sicherungszeichens ist unverzüglich und nachweislich der Antrag auf Eichung zu stellen.

(5) Zur Anbringung von Sicherungszeichen können nur Personen ermächtigt werden, die über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie über eine für die betreffenden Messgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und die eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausübung an den beantragten Messgeräten nachweisen können. Die Eichbehörde hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.“

51. Dem § 45 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Sicherungszeichen hat den Monat und das Jahr der Anbringung zu enthalten und verliert vier Monate nach der Anbringung seine Gültigkeit.“

52. § 48 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Messgeräte oder Messgeräteeile dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden, wenn“

53. § 48 Abs. 1 lit. e) und f) lauten:

e) auch bei noch gültigem Eichstempel oder vollständig angebrachter Konformitätskennzeichnung nach § 18 Z 5 leicht zu erkennen ist, dass das Messgerät unrichtig geworden ist,

f) der Zulassung oder den für sie zutreffenden Anforderungen nicht mehr entsprochen wird.“

54. § 49 Abs. 1 lautet:

„§ 49. (1) Produkte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 werden hinsichtlich des erstmaligen Inverkehrbringens einschließlich der Prüfungen und Kennzeichnungen als gleichwertig behandelt, wenn diese Messgeräte ein vergleichbares Niveau des Schutzes des amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehrs, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Sicherheitswesens und des Verkehrswesen sicherstellen.“

55. § 51 Abs. 1 lautet:

„§ 51. (1) Es ist Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 3, des zweiten Teiles und des Abschnittes C des dritten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.“

56. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Die eichpolizeiliche Revision hat stichprobenweise zu erfolgen und ist in der Regel unangekündigt durchzuführen.“

57. § 51 Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. durch die Erteilung von Auskünften über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer dieser Gegenstände, die Vorlage notwendiger Unterlagen sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung und messtechnischer Prüfung die Amtshandlungen zu unterstützen.“

58. § 53 Abs. 2 erster Satz und Z 1 lauten:

„(2) Werden gemäß §§ 1 bis 3 und dem zweiten Teil dieses Bundesgesetzes nicht entsprechende Gegenstände vorgefunden, so können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Untersagen des In-Verkehr-Bringens,“

59. § 55 lautet:

„§ 55. Die Revision der Messgeräte ist die Überwachung der Übereinstimmung eichpflichtiger Messgeräte mit den gesetzlichen Anforderungen (Konformität) und der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen.“

60. In § 57 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Bauschbeträgen“ gestrichen.

61. In § 57 Abs. 2 wird das Wort „Bauschbeträge“ durch das Wort „Verwaltungsabgaben“ ersetzt.

62. In § 61 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgenden Z 7 und Z 8 angefügt:

„7. ist der Qualifizierte Zeitstempeldienst zur Verfügung zu stellen;

8. ist Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiet des Messwesens zu erbringen.“

63. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen Straferkenntnisse, Strafverfügungen oder Einstellungsverfügungen steht der Eichbehörde die Berufung zu. Gegen im Strafverfahren ergangene Bescheide eines Unabhängigen Verwaltungssenates ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend befugt, zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

64. § 63 Abs. 3 entfällt.

65. § 64 lautet:

„§ 64. Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit dem Zeichen „ct“ sowie mit anderen Zeichen als „ct“ für die Einheit Karat dürfen weiterhin geeicht werden.“

66. § 65 bis 67 einschließlich der Überschriften lauten:

„2. Eichpflicht

§ 65. (1) Für Kältezähler tritt die Eichpflicht mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 2016 dürfen noch Kältezähler verwendet oder bereitgehalten werden, die den Vorschriften nicht entsprechen.

(3) Für Messgeräte mit Zusatzeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 tritt die Eichpflicht ab 1. Jänner 2011 in Kraft. Messgeräte mit Zusatzeinrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in Verwendung stehen dürfen bis zum Ablauf der jeweils gültigen Nacheichfrist weiterhin verwendet werden.

(4) Die Bestimmungen des § 11 Z 3 treten hinsichtlich der Eichpflicht von Dosimetern zur Bestimmung des Dosis-Längen-Produktes mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

3. Schankgefäße

§ 66. Schankgefäße mit zugelassenem Herstellerzeichen dürfen noch bis 30. Oktober 2016 zum entgeltlichen Ausschank in Verkehr gebracht werden.

4. Eichstellen

§ 67. (1) Akkreditierte Eichstellen gelten bei Erfüllung der bisherigen Voraussetzungen als ermächtigte Eichstellen. Der Termin für die nächste gesamte Überprüfung bestimmt sich nach dem Datum des ersten Akkreditierungsbescheides in 5 Jahresintervallen.

(2) Die Bestimmungen des § 35 treten 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.“

67. § 68 einschließlich der Überschrift entfällt.

68. Die Überschrift vor § 69 „6. Schlussbestimmungen“ wird durch die Überschrift „5. Schlussbestimmungen“ ersetzt.

69. § 70 lautet:

„§ 70. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, hinsichtlich des § 12b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

70. § 71 entfällt.